

Das Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union

Teil 2: Neue Regelungen zur Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD)

Yvonne Gall¹, Martin Beer², Karsten Donat³, Anja Höfig⁴, Helmut Hartmann⁵, Heidemarie Heyne⁶, Klim Hüttner⁷, Kaja Kokott⁵, Hans-Jürgen Seeger⁸, Axel Stockmann¹, Alice Welzel⁹, Kerstin Wernike²

¹ Regierungsdirektorin Dr. Yvonne Gall und Ministerialrat Dr. Axel Stockmann, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 322 „Tiergesundheit“

² Prof. Dr. Martin Beer und PD Dr. Kerstin Wernike, Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit

³ PD Dr. Karsten Donat, Thüringer Tierseuchenkasse

⁴ Dr. Anja Höfig, Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Referat 51 „Tierseuchenschutz, Tiergesundheit, Tierkörperbeseitigung“

⁵ Helmut Hartmann und Dr. Kaja Kokott, HIT-Datenbank, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

⁶ Dr. Heidemarie Heyne, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Referat 530 „Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung“

⁷ Dr. Klim Hüttner, Epidemiologischer Dienst/Tierseuchenbekämpfungsdienst, Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

⁸ Dr. Hans-Jürgen Seeger, Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg

⁹ Dr. Alice Welzel, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 203, Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung

Mit dem neuen EU-Tiergesundheitsrecht wird die Bovine Virusdiarrhoe (BVD) erstmalig auf EU-Ebene umfassend geregelt. Die Regelungen betreffen die optionale Tilgung der BVD und beinhalten die Voraussetzungen für die Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ und die Anforderungen für die Verbringung von Rindern. Alle Bundesländer haben bei der EU-Kommission bereits Anträge zur Gewährung des Status „frei von BVD“ oder zur Genehmigung von „BVD-Tilgungsprogrammen“ gestellt, um den damit verbundenen Außenschutz schnellstmöglich zu erhalten. Die Herausforderungen und Chancen, die das neue EU-Recht bei der BVD-Bekämpfung mit sich bringt, werden hier beleuchtet.

Die BVD zählt nach dem neuen EU-Tiergesundheitsrecht zu den „**gelisteten Seuchen**“. Die Listung ist das Ergebnis der Bewertung der BVD anhand der Kriterien des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 („Basisverordnung“)¹. Bei der Kategorisierung wurde die BVD als eine **optional zu tilgende Seuche (Seuche der Kategorie C)** eingestuft. Die gelisteten Arten, für die die seuchenspezifischen Bestimmungen gelten, sind *Bison ssp.* (Bison, Wisent), *Bos ssp.* (eigentliche Rinder) und *Bubalus ssp.* (Büffel). Listung und Kategorisierung sind Gegenstand der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882². Damit wird die BVD erstmals umfassend auf EU-Ebene geregelt, wobei jeder Mitgliedstaat darüber entscheidet, ob er die Seuche tilgen möchte. Bisher waren zur BVD im

EU-Recht einzig Bestimmungen zu handelsrelevanten Untersuchungen von Spendertieren und Samen enthalten.

Die seuchenspezifischen Regelungen zu BVD-Tilgungsprogrammen und zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ in Bezug auf gehaltene Rinder sind in der **Delegierten Verordnung (EU) 2020/689**³ niedergelegt. Sie beziehen sich auf die Betriebsebene und auf die Ebene der Mitgliedstaaten oder Zonen und adressieren die Verantwortlichkeiten der Tierhalter sowie der zuständigen Behörden.

Auf Ebene der Mitgliedstaaten oder in den ausgewiesenen Zonen, wie Länder oder Landkreise, ist der Status „frei von BVD“ mit Handelsgarantien verbunden – vergleichbar dem früher bei anderen Tierseuchen bekannten „Artikel-10-Status“ (Richtlinie 64/432/EWG) –, d. h. in ein BVD-freies Territorium (Mitgliedstaat oder Zone) dürfen nur noch Tiere verbracht werden, die bestimmte tiergesundheitliche Anforderungen in Bezug auf die BVD erfüllen. Ein genehmigtes Tilgungsprogramm bietet dem früheren „Artikel-9-Status“ vergleichbare Garantien. Im Gegensatz zu den übrigen Kategorie-C-Seuchen der Rinder (IBR/IPV und Enzootische Leukose) und der Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit, bei denen ein bestehender „Artikel-9-Status“ oder „Artikel-10-Status“ mit Anwendungsbeginn automatisch in das neue EU-Recht übernommen wird („grandfather's rights“), ist dies im Fall der BVD wegen der kompletten Neuregelung nicht möglich.

Was ist neu?

- **BVD-Status für Mitgliedstaaten und Zonen:** Möglichkeit der Genehmigung von BVD-Tilgungsprogrammen und der Gewährung des Status „frei von BVD“ durch die EU-Kommission
- **BVD-Status für Betriebe:** Zuerkennung des Status „frei von BVD“ für Rinderhaltungsbetriebe durch die zuständige Behörde bei Erfüllen der Voraussetzungen (analog zum bisherigen Status „BVDV*-unverdächtig“ nach BVDV-Verordnung) bzw. Aussetzung oder Aberkennung bei deren Nichterfüllen
- **Handelsgarantien:** in Abhängigkeit vom BVD-Status der Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetriebe und des BVD-Status der Mitgliedstaaten bzw. Zonen, in denen die Betriebe jeweils ansässig sind, müssen bestimmte Anforderungen bei Verbringungen von Rindern erfüllt werden
- **Impfverbot:** in Betrieben bzw. in Mitgliedstaaten und Zonen mit dem Status „frei von BVD“ besteht Impfverbot

* BVDV = BVD-Virus

¹ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1).

² Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 04.12.2018, S. 21).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211).

Voraussetzungen für die Gewährung des Status „frei von BVD“ in Bezug auf gehaltene Rinder

(auf Ebene der Mitgliedstaaten oder Zonen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689):

- a) Die Impfung gehaltener Rinder gegen BVD ist verboten
- b) Mindestens während der vorhergehenden 18 Monate wurde kein Fall von BVD bei einem gehaltenen Rind bestätigt
- c) Mindestens 99,8 Prozent der Betriebe, die mindestens 99,9 Prozent der Rinderpopulation repräsentieren, sind frei von BVD

Harmomisierung der BVD-Tilgung und -Überwachung

In einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten sowie in Norwegen und der Schweiz bestehen seit Längerem unterschiedliche nationale Regelungen zur Tilgung der BVD oder zur Überwachung der BVD nach bereits erfolgter Tilgung. Um Anpassungen an das EU-Recht zu ermöglichen und die bisherigen Tilgungserfolge zu bewahren und zu nutzen, mussten die EU-Regelungen für die BVD flexibel konzipiert werden. Während sich die Tilgungsstrategien der skandinavischen Länder (Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden) und Österreichs im Wesentlichen auf die Serologie stützen, wurden und werden in Deutschland, Irland, Luxemburg und der Schweiz aktuell systematische individuelle Antigen- bzw. Genomuntersuchungen (Ohrstanze) zur Eliminierung persistenter infizierter Virusträger (sog. PI-Tiere) durchgeführt. Die neuen EU-Regelungen geben Untersuchungsregime vor, die auf dem Nachweis von BVD-Virus bzw. Virusbestandteilen oder dem Nachweis von Antikörpern gegen das BVD-Virus oder einer Kombination von beiden basieren (s. u.). Damit wird die Fortführung der bisher unterschiedlichen Teststrategien ermöglicht. Darüber hinaus erlauben die Regelungen eine Anpassung der Strategie an die Phase des Tilgungsfortschritts.

Deutschland auf dem Weg zum offiziellen Status „frei von BVD“

In Deutschland wird die BVD seit 2011 nach den Vorgaben der BVDV-Verordnung verpflichtend bekämpft. Alle Bundesländer befinden sich nunmehr in einem weit fortgeschrittenen Stadium der BVD-Tilgung. Die Mehrheit der Bundesländer und Landkreise erfüllt bereits alle Voraussetzungen für die Gewährung des Status „frei von BVD“ nach dem neuen EU-Recht (**Kasten**).

Die erforderlichen Impfvorbote wurden durch Erlasse der betreffenden Länder teilweise bereits umgesetzt. Eine Übersicht zum jeweiligen Anwendungsbeginn der Impfvorbote gibt **Tabelle 1**. Für die betreffenden Länder und Landkreise besteht die Möglichkeit, basierend auf der „historischen Freiheit und Überwachung“ den Status „frei von BVD“ direkt bei der EU-Kommission zu beantragen. Die Länder und Landkreise, die die Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllen, müssen den Umweg über ein erfolgreich abgeschlossenes, genehmigtes BVD-Tilgungsprogramm nehmen, um den Status „frei von BVD“

zu erlangen. Hiervon sind v. a. Länder und Landkreise betroffen, deren letzte Feststellung eines BVD-Falls weniger als 18 Monate zurückliegt. Alle Länder haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, noch vor dem Anwendungsbeginn des neuen EU-Rechts bei der EU-Kommission Anträge für die Gewährung des Status „frei von BVD“ bzw. die Genehmigung eines BVD-Tilgungsprogramms einzureichen; **Abbildung 1** zeigt die aktuellen räumlichen Anwendungsbereiche.

Ziel ist es, schnellstmöglich den Status „frei von BVD“ für das gesamte Bundesgebiet zu erreichen und aufrechtzuerhalten. Der damit verbundene **Außenschutz** ist für Deutschland sehr wichtig, um den bisherigen Tilgungserfolg und das hohe Tiergesundheitsniveau der Rinderpopulation in Bezug auf die BVD zu bewahren und weiter zu stabilisieren. Der BVD-Status vieler Nachbarländer und Handelspartner, ob EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer, liegt bis auf die oben genannten Ausnahmen weit unter dem in Deutschland erreichten Niveau. Der Zukauf ungetesteter oder unzureichend getesteter Tiere aus solchen Ländern ist daher stets mit dem hohen Risiko einer unerkannten BVDV-Einschleppung nach Deutschland verbunden. Abgesehen von den verheerenden Folgen für die betroffenen Rinderhalter würde ein BVD-Ausbruch vor Anerkennung des Freiheitsstatus in einem Land oder Landkreis, in dem bereits seit 18 Monaten kein Fall von BVD mehr bestätigt wurde, einen Rückschlag beim Erreichen des Ziels der offiziellen BVD-Freiheit bedeuten.

Die EU-Kommission plant, die Antragsprüfungen bzw. die Befassung ihres Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF) mit der Listung von Mitgliedstaaten und Zonen mit dem Status „frei von BVD“ oder mit einem genehmigten BVD-Tilgungsprogramm im Oktober/November 2021 abzuschließen. Die Veröffentlichung der Durchführungsverordnung mit den relevanten Listen und der damit verbundene Außenschutz für Deutschland wären damit zum Jahresbeginn 2022 gewährleistet.

Unabhängig davon sind die **neuen BVD-Regelungen seit 21.04.2021 zu beachten**. Alle Beteiligten sollten der Vermeidung von Risiken, die zu einem Eintrag des BVDV in Rinderhaltungen führen können, höchste Aufmerksamkeit schenken. Im Übrigen sollte die Zeit genutzt werden, sich mit Regelungen und Konsequenzen für Betriebe mit Sitz in einem Land oder Landkreis unter einem genehmigten Tilgungsprogramm oder mit dem Status „frei von BVD“ vertraut zu machen.

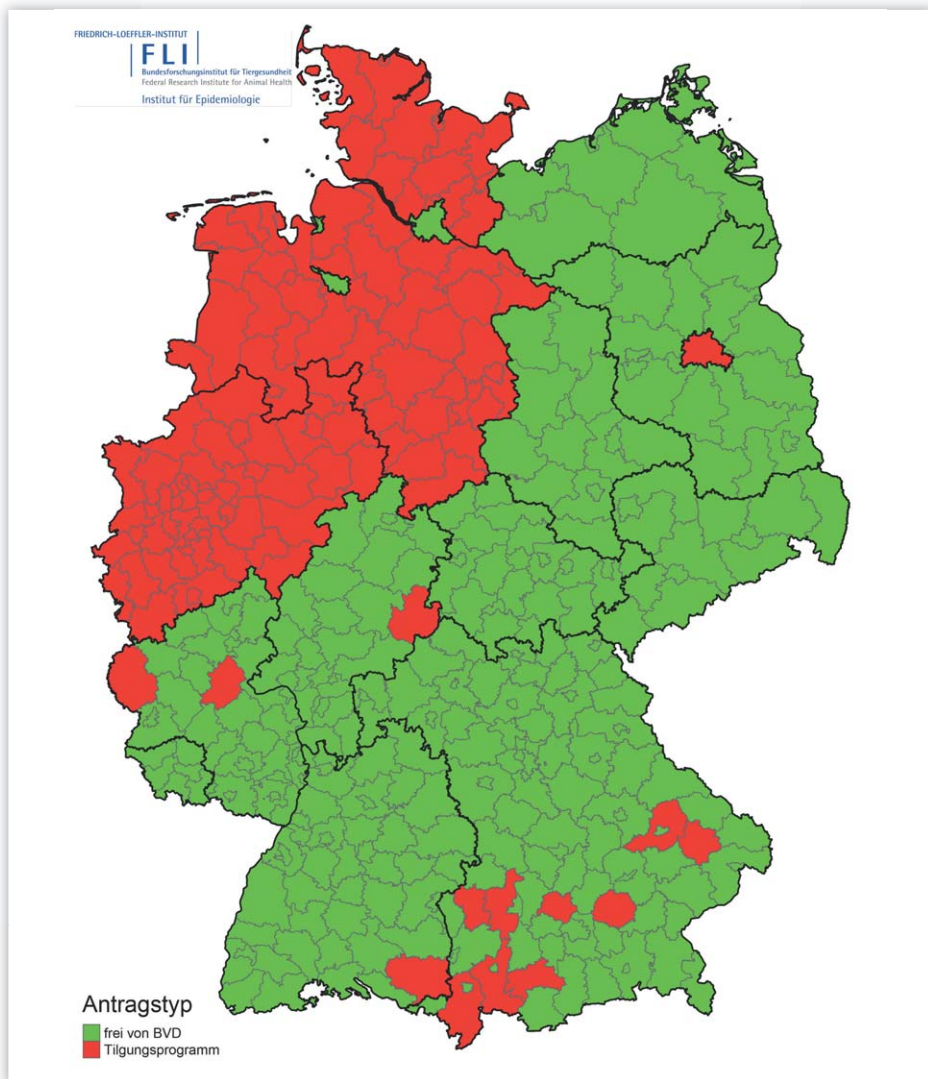


Abb. 1: Anwendungsbereiche nach Antragstyp in Deutschland.

EU-Recht und BVDV-Verordnung: Was ist zu beachten?

1. Falldefinitionen und Entfernung von BVDV-positiven Tieren

Mit Anwendungsbeginn des neuen EU-Tiergesundheitsrechts gelten die im **Artikel 9** der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 niedergelegten allgemeinen Falldefinitionen für einen „Verdachtsfall“ bzw. einen „bestätigten Fall“ der BVD.

Sofern kein epidemiologischer Zusammenhang zu einem weiteren Verdachtsfall oder bestätigten Fall hergestellt werden kann, sind klinisch unauffällige Tiere mit einem positiven PCR⁴-Test oder einem positiven BVD-Antigen-ELISA⁵ nach den neuen Kriterien als **Verdachtsfall** einzustufen. Die BVDV-Verordnung sieht bisher die sofortige Tötung von asymptomatischen Kälbern mit einem positiven BVDV-Nachweis vor. Das mit einem längeren Verbleib hochgradiger Virusausschei-

der für alle gesunden Tiere eines Betriebs verbundene Infektionsrisiko rechtfertigt diese drastische Maßnahme im Rahmen der Tilgung und Überwachung. Um einen Zeitverzug zu vermeiden, haben sich in Deutschland die Länder, der Empfehlung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) folgend, auf eine **weite Auslegung des epidemiologischen Zusammenhangs** geeinigt. Ein epidemiologischer Zusammenhang kann gegeben sein, wenn im gleichen Landkreis oder innerhalb einer größeren administrativen Einheit (Regierungsbezirk/Bundesland) während der letzten 9 Monate spezifische BVDV-Antigene oder -Nukleinsäuren, die nicht infolge einer Impfung aufgetreten sind, in einer Probe von einem Tier nachgewiesen wurden. Kälber mit PCR-positiven Ohrstanz- oder Blutproben sollen auch weiterhin umgehend aus den Herkunftsbetrieben entfernt werden, um das Risiko der Virusausbreitung zu minimieren.

⁴ Polymerase-Kettenreaktion (engl. polymerase chain reaction)

⁵ Enzyme-linked Immunosorbent Assay (ELISA) = antikörperbasiertes Nachweisverfahren

Bundesland	Impfverbot ab
Baden-Württemberg	01.04.2021
Bayern	15.05.2021
Berlin	
Brandenburg	01.04.2021
Bremen	01.01.2021
Hamburg	01.04.2021
Hessen	01.04.2021
Mecklenburg-Vorpommern	01.03.2021
Niedersachsen	
Nordrhein-Westfalen	
Rheinland-Pfalz	
Saarland	01.01.2021
Sachsen	01.04.2021
Sachsen-Anhalt	01.04.2021
Schleswig-Holstein	
Thüringen	01.01.2021

Tab. 1: Anwendungsbeginn des Verbots einer Impfung gegen die BVD in den Bundesländern.

2. Diagnostik und amtliche Methodensammlung

Ausschlaggebend für die BVD-Diagnostik ist **Artikel 6** der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689. Dieser sieht eine „Kaskadenregelung“ vor, wonach prioritär die Vorgaben des EU-Referenzlabors zu beachten sind, sofern vorhanden. Im nächsten Schritt gelten die Vorgaben des „Terrestrial Manuals“ der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und schließlich die der nationalen Referenzlabore.

Ein EU-Referenzlabor für BVD ist nicht vorhanden und die gegenwärtigen Ausführungen des BVD-Kapitels des „Terrestrial Manuals“ sind in Bezug auf die Anwendung der vorgeschriebenen Diagnosemethoden für die Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 unzulänglich. Daher bleibt in Deutschland die amtliche Methodensammlung im Hinblick auf die Vorgaben zu den beschriebenen etablierten Methoden und die Angaben der testsystemabhängigen zeitlichen Einschränkungen (sogenannte „diagnostische Lücke“) unverändert in Anwendung.

3. Gewährung und Aufrechterhaltung des Betriebsstatus „frei von BVD“

Mit Anwendungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 am 21.04.2021 wurde allen Rinderhaltungsbetrieben, die in Übereinstimmung mit § 1 der BVDV-Verordnung als „BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ eingestuft worden sind, amtlich der Status „frei von BVD“ gewährt. Bei Betrieben, die Tiere mit einem ungeklärten BVD-Status halten, sind gegebenenfalls Nachuntersuchungen zur Bestätigung des Status zu veranlassen. Fortan müssen die Betriebe die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ einhalten.

Im EU-Recht werden die **Verpflichtungen** der Unternehmer (Tierhalter) und die der zuständigen Behörden bei der Tilgung von Seuchen der Kategorie B und C und der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ klar beschrieben und abgegrenzt: Die **zuständigen Behörden** müssen den Betrieben den Status zuerkennen – hier „frei von BVD“ –, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sie müssen ihn aber auch aussetzen oder aberkennen, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Bei Auftreten eines BVD-Verdachtsfalls erfolgt die Aussetzung, bei Bestätigung eines BVD-Falls die Aberkennung des Status „frei von BVD“. Die **Unternehmer** müssen dann in jedem Fall die zur Wiederzuerkennung oder Wiedererlangung des Status „frei von BVD“ erforderlichen Maßnahmen ergreifen, einschließlich angeordneter Untersuchungen ihrer Tiere. In Bezug auf die jeweils durchzuführenden Untersuchungen bestimmt die **zuständige Behörde** die Einzelheiten des Verfahrens. Das betrifft sowohl die Wahl des Untersuchungsregimes zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ als auch die Untersuchungen zum Abklären eines BVD-Verdachtsfalls oder bei einem bestätigten Fall.

Wichtig für Betriebe

- die **Ohrstanzproben** müssen **bis zum 20. Lebensstag** entnommen werden
- in **BVD-freien Betrieben** darf **nicht gegen BVD geimpft** werden
- BVD-freie Betriebe in einem BVD-freien Land oder Landkreis dürfen **keine geimpften Tiere eininstallen**

Hinsichtlich der **Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“** haben sich die Länder verständigt, am bewährten Testverfahren, der Untersuchung aller neugeborenen Kälber mittels Ohrstanzproben, vorläufig festzuhalten. Im Unterschied zu den Vorgaben der BVDV-Verordnung müssen die **Proben** gemäß den neuen EU-Regelungen **spätestens bis zum 20. Lebensstag** entnommen werden (in Übereinstimmung mit der Frist zur Kennzeichnung). Reine Mastbetriebe, die ihre Tiere ausschließlich aus BVD-freien Betrieben beziehen, keine Zucht betreiben und die entsprechenden Bestimmungen bei der Abgabe an Schlachtbetriebe beachten, können von weiteren Untersuchungen ausgenommen werden. Für geschlossene Betriebe, z. B. Einrichtungen, die Tiere zum Zweck der Ausstellung halten, ist die Ausnahme von der Untersuchungspflicht nach Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 vorgesehen. Rinder aus solchen Betrieben sind vor einer Abgabe an Rinderhaltende Betriebe auf BVD zu untersuchen.

4. Von der Überwachung mittels Ohrstanze zur Überwachung mittels Serologie

Die bisherige nationale Tilgungsstrategie beruhte auf dem möglichst frühzeitigen Erkennen von PI-Tieren mittels Untersuchung von Ohrstanzproben auf BVDV-Genom oder -Antigen. Sie hat zur fast vollständigen Eliminierung von PI-Tieren aus der deutschen Rinderpopulation geführt (2020: 207 PI-Tiere in 51 Beständen von 4423972 neu-

geborenen Kälbern). Das Eliminieren von PI-Tieren in Verbindung mit den EU-rechtlich umzusetzenden Impfverboten wird bei der zu überwachenden Rinderpopulation zu einer zunehmenden Freiheit von BVDV-spezifischen Antikörpern führen. Die **weitgehende Antikörperfreiheit ist Voraussetzung für den Übergang zur serologischen BVD-Überwachung**. Dabei hat sich die serologische Überwachung bestimmter Kategorien von Tieren eines Betriebs bewährt, z. B. die gezielte Untersuchung nicht geimpfter Jungrinder ab einem Alter von 6 Monaten oder der Antikörpernachweis aus Poolmilch. Die Antikörperfreiheit der adulten Rinder eines Betriebs muss erst geklärt werden, bevor diese zur serologischen Überwachung des Betriebs herangezogen werden können (z. B. mittels Milchserologie). Insbesondere in Regionen mit verbreitetem Auftreten der BVD in den letzten Jahren, in Betrieben mit vergleichsweise alten Tieren und in Betrieben, die bis zuletzt geimpft haben, sind gehäuft Antikörper-positive Rinder zu erwarten. Die serologische Überwachung ist für diese Betriebe erschwert oder zunächst unmöglich. Sie müssen weiterhin durch tierindividuelle Untersuchungen (= Ohrstanze) überwacht werden.

Erfahrungen aus der Schweiz haben gezeigt, dass ein zu frühes Umstellen von Ohrstanzproben auf eine ausschließlich serologische Überwachung zu einem erneuten, signifikanten Anstieg der BVD-Fälle und damit zu einem erheblichen

Rückschlag bei der BVD-Tilgung führen kann. Daher ist eine geregelte Übergangsphase von Überwachung mittels Ohrstanzproben zur serologischen Überwachung notwendig.

Eine **serologische Überwachung** kommt anfangs besonders für Betriebe infrage, die nie einen bestätigten BVD-Fall hatten und nie oder seit Langem keine Impfungen gegen BVD durchgeführt bzw. keine geimpften Rinder eingestellt haben. Regional kann der Anteil solcher Betriebe beträchtlich sein. Die Länder und Landkreise, die einen Antrag auf Gewährung des Status „frei von BVD“ bei der EU-Kommission gestellt haben, sollten daher bereits jetzt zusätzlich zur Beprobung von Ohrstanzproben verstärkt milch- oder blutserologische Untersuchungen durchführen, um die Seroprävalenzen in ihren Regionen und Betrieben abschätzen zu können und Beprobungsschemata sowie die Testanwendung einzuführen (= „Pilotphase“ zur Umstellung der Überwachung auf serologische Systeme). Erst wenn die Seroprävalenz ausreichend niedrig ist, sollte eine Umstellung der Überwachung erwogen werden. Das Nationale Referenzlabor für BVD am FLI führt gegenwärtig umfangreiche Untersuchungen zu Testeignungen, Erkennungsschwellen und, damit verbunden, zu für die BVD-Überwachung geeigneten Poolgrößen durch.

Zur fachgerechten Überwachung des Status „frei von BVD“ auf Betriebsebene sind nach Einschätzung der Autoren mindestens drei serologische Untersuchungen pro Jahr notwendig. Damit wird eine ausreichende Untersuchungs-dichte für das zuverlässige Erkennen von Infektionen vor der Geburt eines PI-Tieres sichergestellt. Nach Erreichen eines stabilen Freiheitsstatus und einer niedrigen Seroprävalenz in den Betrieben kann mittelfristig vollständig auf die serologische Überwachung umgestellt werden.

5. Wie geht es mit der Impfung gegen BVDV weiter?

In Betrieben mit dem Status „frei von BVD“ dürfen Rinder nicht mehr gegen die BVD geimpft werden. In diesen Betrieben bereits vorhandene geimpfte Rinder können dort verbleiben. Mit Gewährung des Status „frei von BVD“ auf Länder- bzw. Landkreisebene sind Impfvorgaben in den betreffenden Hoheitsgebieten einzuführen. Dort ansässige BVDV-freie Betriebe dürfen nach der Statusgewährung keine geimpften Rinder mehr aufnehmen.

In Ländern und Landkreisen unter einem genehmigten Tilgungsprogramm kann in „Problembetrieben“, die den Status „frei von BVD“ noch nicht erreicht haben, im Rahmen der veterinärbehördlichen Tilgungsstrategie weiterhin geimpft werden. Dort ansässige BVD-freie Betriebe können auch weiterhin geimpfte Rinder aufnehmen. Mit Blick auf die schlechteren Vermarktungsmöglichkeiten für

geimpfte Tiere und die zukünftige Umstellung auf serologische Überwachungssysteme wird jedoch für Länder und Landkreise, die sich noch in der Tilgung befinden, ein zeitiger Impfaufstieg empfohlen.

Im **Ausbruchfall** sind in Ländern und Zonen mit dem Status „frei von BVD“, ebenso wie in den Zonen unter Tilgungsprogramm, unter bestimmten Bedingungen und im Rahmen von veterinärbehördlichen Ausnahmeregelungen **Notimpfungen** möglich. In ihren Leitlinien zur Impfung von Wiederkäuern hat die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StiKo Vet) fachliche Gesichtspunkte zur Impfung gegen BVDV dargestellt, die bei der Entscheidung für oder gegen eine solche behördlich gestattete Impfung im Ausbruchfall berücksichtigt werden sollten.

6. Anforderungen bei Verbringungen von Rindern in Betriebe mit dem Status „frei von BVD“

Für die Verbringung von Rindern in Betriebe und in Mitgliedstaaten oder Zonen mit dem Status „frei von BVD“ gelten fortan **EU-weit einheitliche Regelungen**. Betriebe mit dem Status „frei von BVD“ dürfen nur Rinder aufnehmen, die in Bezug auf die BVD bestimmte Anforderungen erfüllen. Diese gehen zum Teil über die bisherigen nationalen Regelungen hinaus. In Abhängigkeit vom Risiko gilt folgende Abstufung:

a. Der Herkunftsbetrieb ist BVD-frei und liegt in einem BVD-freien Mitgliedstaat oder einer solchen Zone:

Tiere aus solchen Betrieben können ohne weitere Untersuchungen aufgenommen werden.

b. Der Herkunftsbetrieb ist BVD-frei und liegt in einem nicht BVD-freien Mitgliedstaat oder einer solchen Zone:

Tiere aus solchen Betrieben können aufgenommen werden, sofern

– in ihrem Herkunftsbetrieb innerhalb der letzten 4 Monate vor ihrer Verbringung serologische Untersuchungen entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2020/689 mit Negativbefund durchgeführt wurden **oder**

– sie vor ihrer Versendung individuell in Abhängigkeit von bisherigen Untersuchungen und gegebenenfalls ihrem Trächtigkeitsstadium zusätzlich getestet werden, um das Übertragen von BVDV in den Zielbetrieb auszuschließen (die zuständige Veterinärbehörde legt die Einzelheiten des Testverfahrens fest).

c. Der Herkunftsbetrieb ist nicht BVD-frei:

Tiere aus solchen Betrieben können aufgenommen werden, sofern sie

– jeweils ein negatives Untersuchungsergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom ausweisen **und**

– vor der Verbringung einer 21-tägigen Quarantäne unterlagen und, im Falle trächtiger Tiere, **negativ auf Antikörper gegen BVDV** getestet wurden (bei einer Probenahme nach mindestens 21 Tagen Quarantäne) **oder**

– vor ihrer Versendung oder im Falle trächtiger Tiere vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit vorausging, **positiv auf Antikörper gegen BVDV** getestet wurden.

In Bezug auf die Impfung gilt bei der Aufnahme von Rindern in Betriebe mit dem Status „frei von BVD“ die oben beschriebene Regelung (s. o.: „5. Wie geht es mit der Impfung gegen BVDV weiter?“).

Die **Untersuchungsanforderungen** bei Verbringungen zielen insbesondere auf trächtige Rinder, um die *In-utero*-Einschleppung BVDV-infizierter Kälber in BVD-freie Betriebe zu vermeiden.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 mit ergänzenden Regelungen zu Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren innerhalb der Union reflektiert in Bezug auf BVD die oben beschriebenen Anforderungen bei Verbringungen von Rindern in andere Mitgliedstaaten oder Zonen mit dem Status „frei von BVD“ bzw. solche mit einem genehmigten BVD-Tilgungsprogramm. Sofern in diesem Zusammenhang eine **Quarantäne** notwendig ist, muss diese in einer zugelassenen Quarantäneeinrichtung erfolgen. Für Rinder, die nicht zur Haltung in anderen Betrieben, sondern zur Schlachtung bestimmt sind, gelten Ausnahmeregelungen für die tiergesundheitlichen Anforderungen bei der Verbringung in andere Mitgliedstaaten.

7. Dokumentation in der HIT-Datenbank

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Länder und des Datenbankbetreibers HIT (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere), entwickelt gegenwärtig die erforderlichen Anpassungen der HIT-Datenbank an die neuen BVD-Regelungen. Neben der Dokumentation von Testergebnissen steht eine EDV⁶-gestützte Hilfestellung für die Veterinärbehörden bezüglich BVD-Betriebsstatus und Tierverbringungen im Mittelpunkt.

Der **Betriebsstatus** („BVD-frei“, „nicht frei“, „ohne Status“) kann entweder „manuell“ von der zuständigen Veterinärbehörde eingestellt und regelmäßig gepflegt oder von der Behörde „zur automatischen“ Berechnung in Auftrag gegeben werden. Wird die automatische Berechnung des Betriebsstatus genutzt, werden in der Datenbank in regelmäßigen Abständen weitere Berechnungen durchgeführt. Auffällige (nicht negative) Ergebnisse und Verstöße (z. B. die Nichteinhaltung von Untersuchungsfristen) führen in der HIT-Datenbank zu einer Aussetzung oder Aberkennung des Betriebsstatus „BVD-frei“. Dabei

⁶ Elektronische Datenverarbeitung (EDV)

⁷ Positiv-Status in HIT

werden Veterinärvorgänge generiert, d. h. die Veterinärbehörde wird per HIT automatisch benachrichtigt. Beim Einhalten der notwendigen Vorgaben wird der Status „BVD-frei“ gesetzt und beim Einhalten der Bedingungen aufrechterhalten.

Bis zur offiziellen Gewährung des Status „frei von BVD“ bzw. der offiziellen Genehmigung der Tilgungsprogramme der betreffenden Länder und Landkreise werden **alle Betriebe „ohne Status“ in der HIT-Datenbank pauschal als „nicht freie Betriebe“** gesetzt.

Für die Berechnung des Status „BVD-freier Betrieb“ werden seit dem 21.04.2021 u. a. folgende Bedingungen überprüft:

- über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten müssen alle Kälber fristgerecht beprobt und negativ auf BVDV untersucht sein (Entnahme der Ohrstanzproben spätestens bis zum 20. Lebenstag),
- in den letzten 18 Monaten darf kein bestätigter Fall, d. h. kein Rind mit P-Status⁷, im Betrieb aufgetreten sein und
- seit Gewährung des Status „frei von BVD“ dürfen keine BVD-Impfungen im Betrieb durchgeführt worden sein.

In den nächsten beiden Jahren sollen die Voraussetzungen für die Ermittlung des Be-

triebsstatus auf Basis von serologischen Untersuchungen geschaffen werden. Dies bildet die Grundlage für das Umstellen auf die serologische Überwachung in als „frei von BVD“ anerkannten Ländern und Landkreisen.

Da der BVD-Betriebsstatus eine zentrale Rolle im Tierverkehr spielt, werden die an die HIT-Datenbank gemeldeten Verbringungen von Rindern künftig dahingehend geprüft, ob der **Herkunftsbetrieb die für den Bestimmungsbetrieb notwendigen Voraussetzungen** erfüllt. Diese beziehen sich auf den Status des Betriebs selbst und seine Lage in einer BVD-freien Zone oder einer Zone mit Tilgungsprogramm. Daraus ergeben sich die für die zu verbringenden Rinder notwendigen Untersuchungsanforderungen (s. o.: „4. Von der Überwachung mittels Ohrstanze zur Überwachung mittels Serologie“). **Unzulässige Verbringungen, fehlende Untersuchungen oder nicht negative Befunde führen zur Aussetzung bzw. Aberkennung des Status.**

Fazit

Mit dem bisherigen Tilgungserfolg in Deutschland auf Basis der BVDV-Verordnung besteht eine sehr gute Grundlage für die Umstellung auf

das neue EU-Recht. Mit der Gewährung des Status „frei von BVD“ und der Genehmigung von BVD-Tilgungsprogrammen werden die Voraussetzungen für eine verbesserte Sicherheit im Tierhandel geschaffen. Gleichwohl ist nach wie vor ein hohes Maß an Sorgfalt bei der Verbringung von Rindern in hiesige Betriebe geboten, v. a. bei trächtigen Tieren. Das Einhalten der neuen Verbringungsregeln erfordert eine gute Aufklärung der Tierhalter und eine sorgfältige Überwachung durch die Veterinärbehörden vor Ort. Das Umstellen auf die serologische BVD-Überwachung stellt eine weitere Herausforderung für Tierhalter, Veterinäre und Veterinärbehörden dar. Damit wird dem Thema „BVD“ auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein.

Korrespondierende Autorin

Regierungsdirektorin Dr. Yvonne Gall



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 322 „Tiergesundheit“